



Beilagen  
RU4-A-59/151-2014  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Thomas Lintner	16338	24. Juli 2015

Betrifft  
Anton Traunfellner Gesellschaft m. b. H., Baurestmassenrecyclinganlage und  
Zwischenlagerplatz für Baurestmassen, Marktgemeinde Purgstall (SB), KG Petzelsdorf,  
Teilflächen des GSt. Nr. 67/2, KG Purgstall, GSt. Nr. 705/3, Feststellungsantrag gem. § 6  
Abs. 7 Z. 2 AWG 2002; Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

## **VERHANDLUNGSVERSTÄNDIGUNG**

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2014, hat die Anton Traunfellner GesmbH einen Antrag auf Feststellung gemäß § 6 Abs. 7 Z. 2 AWG 2002 dahingehend gestellt, ob es sich bei dem gewerberechtlich genehmigten Zwischenlagerplatz für Baurestmassen und deren Aufbereitung mittels mobiler Aufbereitungsanlage auf Teilflächen des GSt. Nr. 67/2, KG Petzelsdorf und GSt. Nr. 705/3, KG Purgstall, um eine nach § 37 AWG genehmigungspflichtige Anlage handelt.

Zur Zwischenlagerung und Aufbereitung gelangen nur die im ob genannten Bescheid genehmigten Baurestmassen lt. ÖNORM S2100 Abfallkatalog Schlüsselnummern

- SN 31409 Bauschutt (keine Baustellenabfälle)
- SN 31410 Straßenaufbruch
- SN 31411 Sp 29, 30, 31, 32, Bodenaushub
- SN 31427 und 31427 (17) Betonabbruch
- SN 31467 Gleisschotter
- SN 54912 Bitumen, Asphalt (nicht kohleerhaltig)

Die Aufbereitung der zwischengelagerten Baurestmassen erfolgt mit einer genehmigten mobilen Aufbereitungsanlage. Nach dem Ergebnis (dem Gutachten des Amtssachverständigen für Deponietechnik und Gewässerschutz) der am 2. Juli 2015 durchgeführten mündlichen Verhandlung (mit Lokalausweis) werden der Betreiberin der Anlage zur Anpassung an den Stand der Technik einige zusätzliche bzw. andere Auflagen als bisher vorgeschrieben werden. Diese beziehen sich nur auf den Gewässerschutz.

Nach der mündlichen Verhandlung vom 2. Juli 2015 hat die Anton Traunfellner Gesellschaft m. b. H. mit Schreiben vom 20. Juli 2015 bekanntgegeben, dass sie in Zukunft – abweichend von den bisherigen Angaben – bis zu **17.000 Tonnen Baurestmassen pro Jahr** verarbeiten wird, weswegen die Anlage in Hinblick auf die Regelung des § 37 Abs. 3 Z. 3 AWG 2002 nunmehr als Abfallbehandlungsanlage gem. § 37 Abs. 1 AWG 2002 anzusehen ist.

In Hinblick auf die Übergangsvorschrift des § 78 Abs. 23 AWG 2002 in Verbindung mit der Regelung des § 42 AWG 2002 betreffend Parteistellung besteht daher grundsätzlich ein größerer Parteienkreis als im vereinfachten Verfahren und ist daher in Hinblick auf § 41 Abs. 1 AVG 1991 einerseits und § 41 AWG 2002 andererseits eine Verhandlung durchzuführen. Die Abfallrechtsbehörde führt diese nach ihrem Ermessen als Büroverhandlung an ihrem Sitz durch.

Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 7 Z. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002 i. V. m. § 78 Abs. 23 AWG 2002 wird für

**Dienstag, den 25. August 2015, Beginn 9.30 Uhr**

eine mündliche Büroverhandlung anberaumt.

**Verhandlungsleiter ist Herr Mag. Thomas Lintner, Klappe 16338.**

**Ort:** Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht,

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Haus 16, Besprechungszimmer 16.E12

Es wird darauf hingewiesen, dass die Projektunterlagen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Landhausplatz 1, Haus 16.E13, 3109 St. Pölten, während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme aufliegen. Bei Bedarf können sie auch an die Marktgemeinde Purgstallt zur Einsichtnahme übermittelt werden.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften , auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27 und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemäß Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 650/1994,
8. die Umweltschutzorganisation mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden,
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
13. Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen, soweit sie während der

Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen,

14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,

- a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs. 2 AWG 2002 erfolgt ist,
- b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
- c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
- d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 AWG 2002 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 37ff, 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Diese Verständigung (Kundmachung) ergeht:

Als öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an Personen, die als Beteiligte des Verfahrens in Betracht kommen (z.B. Grundeigentümer, Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 und Nachbarn) sofern diese nicht bereits unten angeführt sind.

Erght an:

1. Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf z. H. des Bürgermeisters, Pöchlerner Straße 17, 3251 Purgstall an der Erlauf
  - a) die Kundmachung sofort an der Gemeindetafel anschlagen zu lassen und diese bis zum Verhandlungstag dort zu belassen,
  - b) die angeschlagene Kundmachung, die einen Vermerk über Beginn und Ende des Anschlages enthalten muss, nach Aushangfrist an die Abteilung RU4 zurückzusenden
2. Anton Traunfellner Gesellschaft m. b. H. Bauunternehmung, Erlaufpromenade 32-34, 3270 Scheibbs  
mit dem Ersuchen, sämtliche vom Amtssachverständigen für Deponietechnik und Gewässerschutz in der mündlichen Verhandlung vom 2. Juli 2015 bis zum 30. August 2015 geforderten Unterlagen, Nachweise und Dokumentationen bereits in der gegenständlichen Büroverhandlung vorzulegen
3. NÖ Umweltschutzamt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Arbeitsinspektorat St. Pölten (8. Aufsichtsbezirk), Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten  
zur Zahl 051-378/1-08/15
5. Abteilung Bau- und Anlagentechnik FB Naturschutz  
unter Hinweis auf die beiliegenden Projektunterlagen sowie die Verhandlungsschrift vom 2. Juli 2015
6. Abteilung Wasserwirtschaft FB Deponietechnik, z.H. Herrn DI Ambichl

Für den Landeshauptmann

Mag. L i n t n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)